

## Görücü, Seda

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 29. Januar 2024 11:28  
**An:** Görücü, Seda  
**Betreff:** Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 205 Ortsarroniderung Sickenmühle Ost - Im Kamp" der Stadt Marl für den Bereich zwischen der Straße "Im Kamp" und der "Alte Straße" in Marl-Sickenmühle

Guten Tag,  
im Auftrag von [REDACTED] ergeht folgende Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Planung:

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken gegen die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen (hier: Ackerflächen; B-Plangebiet gesamt 18.351 m<sup>2</sup>), da diese gut geschnittenen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Boden und Fläche sind unbeweglich, unvermehrbar und i.d.R. auch unzerstörbar. Aktuell beträgt der Flächenverbrauch in Deutschland 54 ha pro Tag und liegt damit deutlich über dem 30-Hektar-Ziel nach dem ROG/Nachhaltigkeitsstrategie 2030.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist eine begrenzte Ressource. Sie erfüllt vielfältige Aufgaben, u.a. Erzeugung von Nahrungs-/Futtermitteln, Grundwasserneubildung, Retentionsflächen bei Hochwasser, Biodiversität, Kaltluftbildung etc. Die Landwirtschaft steht vor der Herausforderung mit dieser kontinuierlich abnehmenden Ressource eine stetige wachsende Bevölkerung zu ernähren und gleichzeitig den neuen Klima- und Naturschutzanforderungen Genüge zu tun. Diese auf die Landwirtschaft wirkende Dynamik gefährdet die Ernährungssicherung und bringt den Grundpfeiler für eine krisensichere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit), Energien und Rohstoffen ins Wanken. Ziel muss es daher sein, leistungsfähige Betriebe in der Fläche und damit im Planungsraum zu erhalten, landwirtschaftliche Nutzfläche vor anderen Nutzungen zu schützen und die Betriebsstandorte sowie ihre betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten auch im Sinne einer nachhaltigen Tierhaltung zu sichern (siehe zitierten, nachfolgenden Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (2019)). Landwirtschaft ist als produktive Nutzung der Naturgüter als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge anzusehen (=öffentlicher Belang).

Die Transformation der Landwirtschaft erfordert mehr landwirtschaftliche Nutzfläche als zuvor für den in der Transformation geplanten vermehrt ökologischen Anbau, den Rückbau bzw. die Extensivierung der Tierhaltung und den Anbau mehr heimischer Eiweißpflanzen. Die für die Transformation der Landwirtschaft erforderliche extensivere Bewirtschaftung erfordert de facto zukünftig mehr Fläche. Auch der Ernährungstrend Richtung erhöhtem vegetarischem Anteil in unserem Speiseplan erfordert landwirtschaftliche Nutzfläche.

### ***„7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte***

*Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.*

*Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.*

*Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.*

*Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen*

*in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden, (LEP NRW 2017).“*

In der nachfolgenden Planung ist darzulegen, wie sich die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche auf die Umweltbelange / Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“, das Schutzgut „Fläche“ und das Schutzgut „Kulturgüter und sonst. Sachgüter (hierunter ist die Landwirtschaft zu fassen; im Umweltbericht darzustellen), auswirken.

Darüber hinaus wird in der textlichen Festsetzung zum B-Plan beschrieben, dass die Erschließung über den 3 Meter breiten Wirtschaftsweg erfolgen soll (Kap. 8.5, S. 19). Dieser soll zu einem verkehrsberuhigten Bereich ausgebaut werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsweg primär dem landwirtschaftlichen Verkehr dient. Verkehrsbehinderungen durch Zunahme des Rad- und/oder Autoverkehrs durch die Erschließung des Baugebietes und des angrenzenden Außenbereichs (Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich) zur Erholungs- und Freizeitzwecke sind auszuschließen bzw. müssen im Vorfeld bedacht werden. Vor allem in der Erntezeit (Sommermonaten) ist ein reibungsloser Ablauf für die Landwirtschaft wichtig. Insofern ist es erforderlich, dass keine parkenden Autos/starker Fahrradverkehr und/oder Freizeitsuchende den landwirtschaftlichen Verkehr behindern.

Hinweis:

Darüber hinaus weisen wir bereits an dieser Stelle auf die entstehenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung hin. In der Vergangenheit wurden häufig Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, sodass es in der Regel zu einem doppelten Flächenentzug (= Fläche für Bebauung + Fläche für A+E-Maßnahmen) der landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist. Auch eine Extensivierung schränkt die Bewirtschaftung der dort wirtschaftenden Betriebe ein. Die Kompensationsmaßnahmen sollten daher nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden und falls erforderlich, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft (=agrarstrukturverträgliche Lösung in Kooperation mit den Betroffenen) und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.

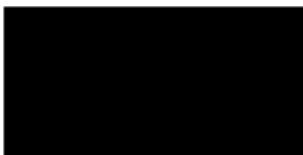
Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und anzurechnen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.). Hier kommt es darauf an, dass die Dachbegrünungsflächen als A+E-Maßnahmen anerkannt und berücksichtigt werden.
2. Umsetzung von Maßnahmen in bestehenden Wald-, Naturschutzgebieten, vorhandenen Biotopen sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).
3. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung sollten Kombinationen zwischen Kompensationsmaßnahmen unterschiedlicher Planungsträger (z.B. Kommunen, Bauleitplanung oder Fachplanungen, z.B. Autobahnbau) und ökologischen Aufwertungsmaßnahmen (z. B. Hochwasser-Retention nach EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, Versickerungsleistung nach länderübergreifendem Bundesraumordnungsplan zum Hochwasserschutz (BRPH)) vorrangig geprüft und umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Freundliche Grüße